

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Lüneburg zur Beschränkung der Bewässerung und Beregnung aus dem
Grundwasser und aus der Trinkwasserversorgung**

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des WHG vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

1. Die Bewässerung und Beregnung auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg (ohne die Hansestadt Lüneburg) von öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Gärten und Sportanlagen wie Fußball- oder Golfplätzen sowie land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird bei einer **Temperatur ab 24 Grad Celsius** in der **Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr untersagt**.

Maßgeblich sind die Werte der nächstliegenden Wetterstation/Messstation vom DWD (Deutschen Wetterdienst), bzw. www.Wetterdienst.de

Die betreffenden Wetterstationen für den Landkreis Lüneburg sind: Lüneburg, Wendisch Evern, Boizenburg, Bad Bevensen, Amt Neuhaus und Garlstorf.

Davon ausgenommen ist im privaten Bereich die Verwendung von Handgießgeräten wie z.B. Gießkannen in geringem Umfang. Bodennahe, wenig wind- und verdunstungsanfällige Ausbringungstechniken (Tröpfchenbewässerung, Kreisberegnung etc.) bei der landwirtschaftlichen Beregnung sind von der Regelung ebenso ausgenommen.

Die Untersagung gilt für alle Wasserentnahmen aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie Brunnen mit oder ohne wasserrechtlicher Erlaubnis (Gartenbrunnen, Wasserhahn, Beregnungsbrunnen usw.).

2. Abweichend von Ziffer 1 ist die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen **bis 28 Grad Celsius und einer Windgeschwindigkeit von bis zu 5 m/s weiterhin zulässig**.

Maßgeblich sind hier die Werte der klimatischen Messstelle des ISABEL Portals vom DWD (Deutschen Wetterdienst), die sich zum Standort der Beregnung am nächsten befindet. Das ISABEL Portal ist für Landwirte kostenlos und über folgende Internetseite zu erreichen:

www.lwk-niedersachsen.de (Agrarmeteorologisches Informationssystem, danach über das Thema „mein Agrarwetter“ und dann „Stationsauswahl“). Bei der Temperatur gilt die Höhe von 2 Metern.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30.09.2023.

Begründung

Im Landkreis Lüneburg kann seit einigen Jahren ein Absinken der Grundwasserspiegel beobachtet werden. Nach Auswertungen des NLWKN (Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) im „Grundwasserbericht Niedersachsen-Sonderausgabe zur Grundwasserstandsentwicklung im Jahre 2021“ liegt der Grundwasserstand im Bereich der Lüneburger Geest etwa

einen halben Meter unter dem langjährigen Mittelwert zwischen 1987 und 2022. Weitere Absenkungen sind zu befürchten. Um einer solchen Entwicklung entgegenzuwirken, soll diese Allgemeinverfügung für den sorgsameren Umgang mit der Ressource Grundwasser sorgen.

§ 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ermächtigt die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu den Maßnahmen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Aufgrund dessen kann der Landkreis Lüneburg als untere Wasserbehörde im Wege einer Allgemeinverfügung die Grundwasserentnahme im Rahmen der erlaubnisfreien Nutzung, sowie gegenüber Erlaubnisinhabern einschränken.

Zu den Pflichten nach § 100 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gehören die Pflichten aus § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet jede Person, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

Bei der Bewässerung bzw. Beregnung, insbesondere mit Großflächenregnern und Windgeschwindigkeiten von mehr als 5 m/s bei Temperaturen ab 24 Grad Celsius, verdunsten erhebliche Mengen des genutzten Wassers. Folglich stehen der Nutzen aus der Beregnung und die Belastung für das Grundwasser in keinem adäquaten Verhältnis und erfüllen somit nicht die erforderliche Sorgfaltspflicht.

Laut den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. Dazu zählt insbesondere, dass ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung herrscht.

Ergibt sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die Bewirtschaftungslage nach Maßgabe des § 47 WHG nicht erreicht werden kann, so sind die Maßnahmen gemäß § 82 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, sowie nachträgliche erforderliche Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

Die Anordnung dieser Maßnahmen soll also auch der Erreichung der Bewirtschaftungsziele dienen.

Zu 1.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Ein nachhaltiges Absinken des Grundwasserspiegels stellt eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts dar. Dies wäre bei jeder nachteiligen Veränderung des Wasserhaushalts gegenüber dem vorherigen Zustand der Fall.

Die Entnahme von Grundwasser ist eine Maßnahme, mit der Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können. Zu diesen Maßnahmen gehören alle Benutzungen, auch wenn sie erlaubnisfrei sind. Hier liegt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor.

Diejenigen, die Grundwasser direkt entnehmen sind auch als Verhaltensstörer für die Beeinträchtigung verantwortlich. Führt die Gesamtmenge der Entnahmen zum nachhaltigen Absinken der Grundwasserstände und damit zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts, ist nach allgemeinen Grundsätzen jeder Störer, der Grundwasser entnimmt.

Um dieser Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes entgegenzuwirken und um der Sicherstellung der Erfüllung von Verpflichtungen weiterhin nachkommen zu können, ordnet der Landkreis Lüneburg als

Untere Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Untersagung der Bewässerung und Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Gärten und Sportanlagen wie Fußball- oder Golfplätzen sowie land- und fortwirtschaftlicher Flächen bei einer Temperatur ab 24 Grad Celsius in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr an.

Die zeitliche Einschränkung ergibt sich daraus, dass Temperaturen ab 24 Grad Celsius i.d.R. außerhalb des Zeitraums von 11 und 19 Uhr nicht zu erwarten sind.

Durch die Ausnahme der Beregnungsuntersagung für den privaten Bereich bei der Verwendung von Handgießgeräten (Gießkannen) ist in kleinem Umfang das private Begießen von Pflanzen weiterhin möglich. Ebenso ist durch die Ausnahmeregelung für bodennahe, wenig wind- und verdunstanfällige Ausbringungstechniken bei der landwirtschaftlichen Beregnungstechniken für die Landwirtschaft die Möglichkeit gegeben außerhalb dieser Untersagung beregnen zu können.

Der Landkreis Lüneburg ist als Untere Wasserbehörde gemäß §§ 127 Abs. 2 Satz 1, 128 Abs. 1 Satz 1 und 129 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Erteilung dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht als Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), da der Personenkreis nicht mit hinreichender Sicherheit konkret bestimmbar ist.

Die Allgemeinverfügung richtet sich daher an alle Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Lüneburg (ohne die Hansestadt Lüneburg), die zum Zweck der Bewässerung und Beregnung Grundwasser erlaubnisfrei oder mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis entnehmen.

Diese Anordnung ist dabei ein geeignetes Mittel, da es zum Schutz und langfristigen Erhalt des Grundwassers und der langfristigen Sicherstellung der Trinkversorgung dient. Durch die Entnahmeeinschränkung werden wasserintensive Verwendungen des Grundwassers verringert. Dadurch sinkt die Menge der summierten Grundwasserentnahmen und langfristig kann eine stärkere Grundwasserneubildung stattfinden oder einem Absinken des Grundwasserniveaus entgegengewirkt werden. Da sich die Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasser speist, wird so auch die Trinkwasserversorgung gestützt.

Es ist weiter auch erforderlich, weil es das mildeste Mittel im Verhältnis zur Effektivität darstellt und die Allgemeinheit am wenigsten belastet. Weder wird die Entnahmemenge hierbei eingeschränkt, noch gänzlich verboten. Es wird lediglich der Entnahmezeitraum an die Temperaturverhältnisse angepasst. Ein milderer Mittel würde die rein informatorische Aufforderung darstellen, diese wäre allerdings nicht gleich effektiv.

Die Einschränkung ist auch angemessen, wenn der Nachteil für die Betroffenen und der angestrebte Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen. Der angestrebte Erfolg dieser Maßnahme ist der langfristige Erhalt des Grundwassers und der damit verbundene Schutz von Gesundheit und Leben.

Die Verbote greifen nicht in Art. 14 GG (Grundgesetz) ein, da gemäß § 4 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) das Grundwasser nicht eigentumsfähig ist. Es wird vielmehr einer eigenen wasserrechtlichen Benutzungsregelung unterstellt, die zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums darstellt.

Die mit den Regelungen einhergehenden Einschnitte in die Rechtsposition der Maßnahmenadressaten sind daher zwar selektiv nicht unerheblich, die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG wird insgesamt aber vergleichsweise wenig beschränkt. Der Eingriff in die Handlungsfreiheit wird dadurch abgemildert, dass lediglich die Wassernutzung für einen Zeitraum und ab einer Temperatur von 24 Grad Celsius verboten wird.

Die Verbote sollen nun dem langfristigen Erhalt des Grundwassers dienen. Dieses ist nicht nur Voraussetzung für die Versorgung der Menschen mit Trinkwasser, sondern auch Grundlage für Umwelt und Natur. Damit dient sie dem Schutz von Gesundheit und Leben, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, sowie der

natürlichen Lebensgrundlagen, Art. 20a GG, welche Verfassungsgüter von erheblichem Rang darstellen. Im Rahmen einer abstrakten Gegenüberstellung wiegen diese grundsätzlich schwerer als die Allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG.

Somit stellt die eingeschränkte Beregnung ab einer Temperatur von 24 Grad Celsius in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr ein angemessenes Mittel dar.

Auch Erlaubnisinhaber sind von der Verfügung betroffen. Diese Inhaltsbestimmungen ergehen auf der Grundlage von § 13 (1) und (2) Nr.2 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Hier liegen ebenso die Voraussetzungen des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor. Zum betroffenen Personenkreis gehören alle Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Landkreis Lüneburg (ohne die Hansestadt Lüneburg), auf die die Nutzung nach Punkt 1 zutrifft.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann der Landkreis Lüneburg als Untere Wasserbehörde auch die eingeschränkte Entnahme aus der Trinkwasserversorgung als Maßnahme anordnen, wenn sich das Grundwasserniveau bereits nachhaltig nicht unerheblich abgesenkt hat und weitere nachhaltige Absenkungen zu befürchten sind.

Da hier die Voraussetzungen des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ebenfalls vorliegen, richtet sich die Allgemeinverfügung auch an alle Nutzer der Trinkwasserversorgung im Landkreis Lüneburg (ohne die Hansestadt Lüneburg).

Das Verbot dient zum einen der Sicherstellung der Erfüllung der Pflicht der Trinkwasserabnehmer gemäß § 5 (1) Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Zum anderen der Vermeidung und Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts, denn auch die Trinkwasserabnehmer können als Störer herangezogen werden. Verhaltensstörer ist grundsätzlich derjenige, der eine Gefahr unmittelbar verursacht. Eine Gefahr ist im wasserspezifischen Sinne das Absinken des Grundwasserspiegels, der auch durch die Entnahme aus der Trinkwasserversorgung sinkt, da sich das Trinkwasser aus dem Grundwasser speist.

Die Einschränkung der Trinkwasserentnahme zur Beregnung von öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten sowie von Sportanlagen wie Fußball- oder Golfplätzen ist ebenfalls verhältnismäßig.

Die Entnahme aus der Trinkwasserversorgung ist nicht schutzwürdiger als die Direktentnahme aus dem Grundwasser, da das Trinkwasser viel aufwendiger aufbereitet wird.

Zu 2.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Hier liegen ebenso die Voraussetzungen des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor. Zum betroffenen Personenkreis gehören alle Inhaber einer landwirtschaftlichen Fläche im Landkreis Lüneburg (ohne die Hansestadt Lüneburg), auf die die Nutzung nach Ziffer 3 zutrifft.

Hierbei ist die in Ziffer 2 genannte, auf die Landwirtschaft zugeschnittene, Maßnahme, geeignet. Sie trägt dazu bei, die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu erreichen und einen guten mengenmäßigen Zustand zu erhalten oder zu erreichen.

Die gesonderte Beregnungseinschränkung ist außerdem erforderlich, da sie ein Mittel darstellt, das, um die gewünschte Effektivität zu erreichen, das mildeste ist. Die Parameter sind hierbei milder, als die aus Ziffer 1. Dies lässt sich durch die Angemessenheit erklären.

Diese Maßnahme ist angemessen, da hier das Verhältnis zwischen den Nachteilen für die Betroffenen und dem angestrebten Erfolg ausgeglichen sind. Besonders im Sektor der Landwirtschaft muss die

Zumutbarkeit ins Auge gefasst werden. Neben wirtschaftlichen Interessen, steht auch die Lebensmittelversorgung im Fokus.

Um die Verhältnismäßigkeit zwischen der Zielerreichung und den Interessen der Landwirtschaft gewährleisten zu können, ist diese Maßnahme notwendig.

Zu 3.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtssordnung (VwGO) kann die Behörde, die den Bescheid erlässt, die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geschieht.

Hier ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 der Verfügung, mit den eventuellen privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und dem damit eintretenden Suspensiveffekt hinsichtlich der Bestandskraft der Allgemeinverfügung miteinander abzuwägen.

Bei einer weiteren fortgesetzten Entnahme von Grundwasser und Trinkwasser zur Beregnung ab 24 Grad Celsius ist zu erwarten, dass durch die erhöhte Verdunstung eine stärkere Beanspruchung des Grundwassers erfolgt, die zu einem weiteren Absinken des Grundwasserspiegels führen würde.

Jede weitere Verschlechterung des Zustandes muss verhindert werden, um die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu erreichen und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

In der Folge ist hier die Verschlechterung des Grundwasserspiegels und des Wasserhaushalts zu erwarten und ein besonderes öffentliches Interesse festzustellen.

Aufgrund dieses Sachverhalts wäre der Erlass dieser Allgemeinverfügung in diesem Einzelfall ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht zu vertreten. Das Gefahrenpotential könnte in diesem Fall, bei Einlegung eines Widerspruchs, durch den dadurch eintretenden Suspensiveffekt dann auch nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum beseitigt werden. Denn bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens könnte der Widerspruchsführer weiterhin Grundwasserentnahmen oder Trinkwasserentnahmen für die genannten Zwecke unter den genannten Voraussetzungen vornehmen, was zu einer nachteiligen Veränderung des Grundwasserspiegels führen würde.

In Betrachtung der dargelegten Gründe ist hier die sofortige Vollziehung im besonderen Interesse anzuordnen, da die sofortige Vollziehung der Verfügung zum Schutz des Wasserhaushalts als Bestandteil des Naturhaushalts und Lebensgrundlage sowie Lebensraum für die dort lebenden Tiere und Pflanzen, aber auch für den Menschen als Ressource Vorrang haben muss.

Daher ist die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung anzuordnen. In der Folge haben Widerspruch und Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zu 4.

Entsprechend des § 41 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen sein wird.

Somit darf eine Allgemeinverfügung nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nach § 41 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) untunlich ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Die Einhaltung der o.g. Entnahmeeinschränkung wird durch die zuständige Behörde überwacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach § 103 Abs.1 Nr. 1 und Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 133 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, eingelegt werden.

Die Anfechtungsklage und der Widerspruch gegen diese Verfügung haben nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 16.06.2023
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Stefan Bartscht